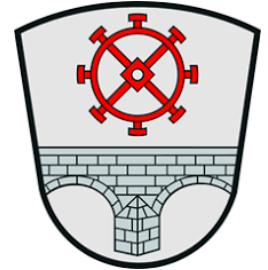


Gemeinde Schwarzenbruck

**ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FÜR DEN BEREICH
GEMEINBEDARFSFLÄCHE FEUERWEHR - ALTENTHANN**



Begründung
zum VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensablauf und Grundlagen	2
1.1	Verfahrensablauf	2
1.2	Interkommunales Abstimmungsgebot gem § 2 Abs. 2 BauGB	2
2	Anlass und Erfordernis der Planung	2
3	Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes	2
4	Umweltbericht	2
5	Planung	3
5.1	Räumliche Lage des Änderungsbereiches	3
5.2	Darstellungen	4
5.3	Sonst. rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft	4
5.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
5.5	Artenschutz	5

1 Verfahrensablauf und Grundlagen

1.1 Verfahrensablauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenbruck hat am beschlossen, für das Plangebiet den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde zu ändern.

Die FNP-Änderung trägt die Bezeichnung „Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr - Altenthann“. Der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.450 m².

1.2 Interkommunales Abstimmungsgebot gem § 2 Abs. 2 BauGB

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Die Änderung besitzt keine Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinden.

2 Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Schwarzenbruck benötigt dringend Flächen zur Errichtung eines Feuerwehrhauses für die freiwillige Feuerwehr in Altenthann. Die Gemeinde hat hierfür Zugriff auf einen Fläche am westlichen Ortsrand von Altenthann an der Ochenbrucker Straße. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche enthalten und soll zusammen mit der Errichtung des Feuerwehrhauses entwickelt werden.

Zur Sicherung ihrer Planungsziele und Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde es parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich den Flächennutzungsplan für den Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche zu ändern. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, da sich die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

3 Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerweg – Altenthann“ möchte die Gemeinde Schwarzenbruck die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Nutzung der Fläche schaffen

Durch die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Gebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Mit der FNP-Änderung hin zu einer Gemeinbedarfsfläche handelt es sich um eine Maßnahme die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Infrastruktur zu sichern und zur entwickeln.

Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage an der Ochenbrucker Straße als Standort für das Feuerwehrhaus geeignet. Die Gemeinde verfügt, aufgrund des fehlenden Flächenzugriffs auf sonstige, geeignete Flächen, über keine Möglichkeiten zur Realisierung des Gemeinbedarfsvorhabens im Ortsteil Altenthann.

4 Umweltbericht

In Bezug auf den Umweltbericht wird auf den Umweltbericht zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerweg Altenthann“ verwiesen. Der Bericht besitzt auch für diese Änderung Gültigkeit.

5 Planung

5.1 **Räumliche Lage des Änderungsbereiches**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenbruck hat am beschlossen, für das Plangebiet den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde zu ändern.

Die FNP-Änderung trägt die Bezeichnung Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr - Altenthann“. Der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.450 m².

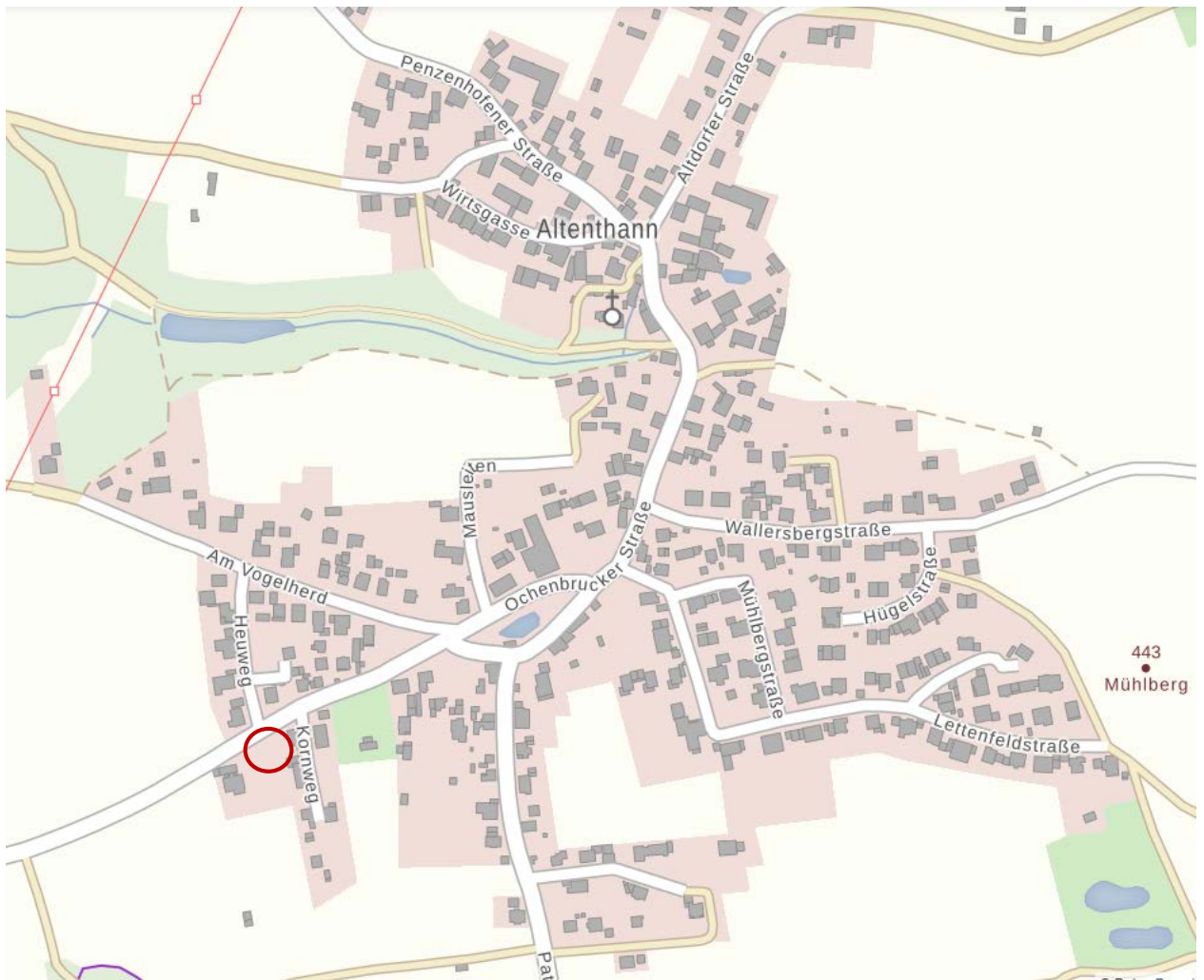
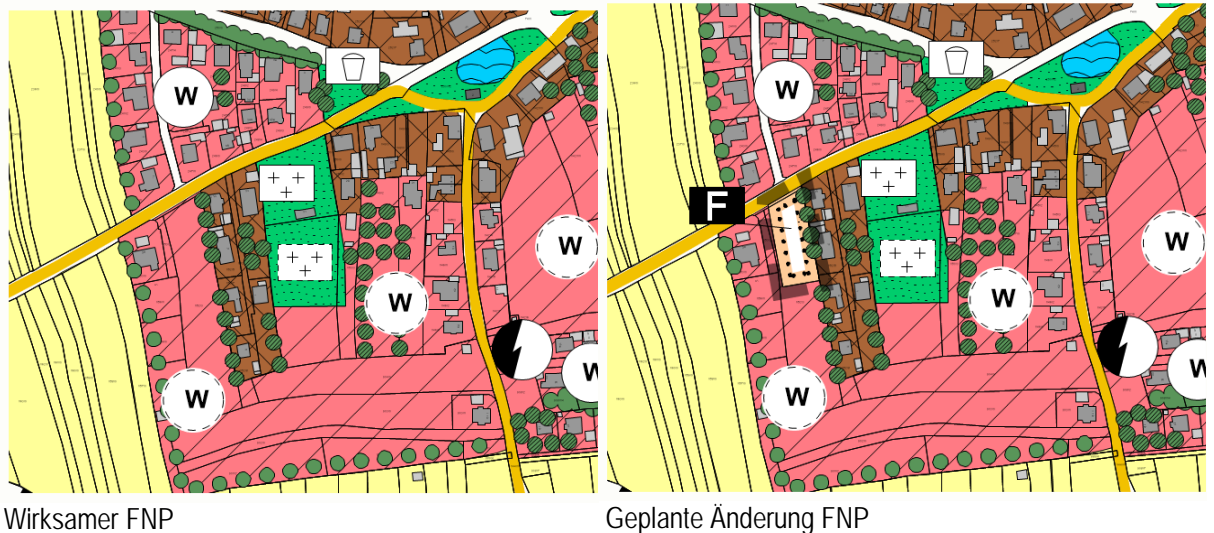


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (roter Kreis), Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas, 06/2022

5.2 Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwarzenbruck ist die Fläche derzeit als Teil einer Wohnbaufläche dargestellt. Die geplante Nutzung des Teilbereiches für ein Feuerwehrhaus kann somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Änderungsbereich soll zukünftig als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr dargestellt werden.



Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird im Norden von der Ochenbrucker Straße im Osten und Westen von bestehende Bebauung Süden derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Getreide- und Maisanbau) begrenzt.

Durch die geplante Realisierung und Betrieb des Feuerwehrhauses (An- und Abfahrt der ehrenamtlichen Kräfte im Rahmen der freiwilligen Feuerwehr, Geräusche aus Rettungseinsätzen und des Schulungs- Übungsbetriebs sowie gesellige Veranstaltungen) kommt es zu damit verbundenen Geräuschentwicklungen. Zur Ermittlung der Belange des Schallschutzes und dem Nachweis der Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnnutzung, wurde im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes von der Gemeinde eine schallschutztechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Hierzu fand bereits im Vorfeld der Planung eine Abstimmung der Gemeinde mit der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt statt.

Die Ergebnisse der Untersuchung liegen derzeit noch nicht vor und werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

5.3 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft

- Biotop aus der Biotopkartierung Flachland sind im Änderungsbereich nicht verzeichnet, im Süden in ca. 150m Entfernung befindet sich das Biotop 6633-0049, Hauptbiototyp Laubwälder, mesophil (55%).
- Im Änderungsbereich sind auch keine sonstigen naturschutzrechtlich unter Schutz stehenden Flächen verzeichnet oder vom Plangebiet betroffen. Im Süden in ca. 150m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00587.01-Schwarzachtal mit Nebentälern).
- Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind vom Änderungsbereich nicht betroffen.
- Im Änderungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet.

5.4 **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes.

5.5 **Artenschutz**

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit für den Maisanbau intensivlandwirtschaftlich genutzt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass weder artenschutzrechtlich noch naturschutzrechtlich relevante Tatbestände nicht vorliegen und weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich werden. Hierzu fand bereits im Vorfeld der Planung eine Abstimmung der Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt statt.

Schwarzenbruck/ Nürnberg, den 28.06.20221